

### Wahl des Vergabeverfahrens nach UVgO (ehem. VOL/A Abschnitt 1)

Wertgrenze € netto		Verfahren	Bemerkungen	Grundlage
ab 0	bis 1.000	Direktkauf	keine Angebotseinziehung erforderlich, Direktkauf möglich unter Beachtung der Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Beauftragte Unternehmen wechseln!	§ 14 UVgO
über 1.000	bis 25.000	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teinahmewettbewerb	mindestens schriftliche 3 Angebote einholen	§ 12 UVgO
über 25.000	bis 100.000	beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb	formelles Vergabeverfahren über die Submissionsstelle der Stadt Bonn, Ausnahmen möglich, Ausnahmegründe sind abschließend in § 8 Abs. 4 UVgO geregelt.	§ 10, 11 UVgO
über 100.000	bis 221.000	öffentliche Ausschreibung im offenen oder nicht offenen Verfahren	formelles Vergabeverfahren über die Submissionsstelle der Stadt Bonn, Ausnahmen möglich, Ausnahmegründe sind abschließend in § 8 Abs. 3 und 4 UVgO geregelt.	§ 9 UVgO
über 221.000	bis »	offenes EU-Verfahren	formelles Vergabeverfahren über die Submissionsstelle der Stadt Bonn, Ausnahmen möglich, Ausnahmegründe sind abschließend in §§ 97 ff GWB geregelt.	§§ 97 ff GWB

### Honorarverträge / freiberufliche Leistungen

Wertgrenze € netto		Verfahren	Bemerkungen	Grundlage
ab 0	bis 221.000	grundsätzlich formloser Wettbewerb mit 3 schriftlichen Angeboten	Gemäß § 50 UVgO sind öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, <b>grundsätzlich im Wettbewerb</b> zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Ausnahme liegen in der Natur des Geschäfts und sind genau zu prüfen.	§ 50 UVgO
ab 221.000	bis »	EU-Verhandlung mit Teinahmewettbewerb	EU-Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	§ 106 GWB

#### Grundsätzlich gilt:

**Bei jeder Vergabe** (EU-Verfahren, nationales Verfahren) sind die einzelnen Stufen **des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung** der einzelnen Entscheidungen ausführlich, nachvollziehbar und einzelfallbezogen zu dokumentieren, vgl. § 8 VgV, § 6 UVgO. Ein abschließender Vergabevermerk reicht nicht aus. Vielmehr ist das Verfahren **von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren**.

Nach § 30 Abs. 1 UVgO müssen Auftraggeber nach Beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben **ohne Teilnahmewettbewerb** für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000,- € ohne Umsatzsteuer auf Internetportalen oder ihren Internetseiten informieren.

Nach § 2 Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) ist **für alle** Vergaben mit einem Auftragswert von über 25.000 € eine Statistik zu führen und an das BMWi zu übermitteln.